



### KUNDMACHUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 7 - Abteilung Wasser

Zahl: 207-61100/1/138-2015

Kundmachung

Die **Gefahrenzonenpläne** für

- den **Pladenbach** in St. Georgen, Bürmoos und Lamprechtshausen,
- die **Oichten** in Lamprechtshausen, Dorfbeuern, Nußdorf, Göming und Oberndorf,
- die **Salzach** in der Stadt Salzburg, Bergheim, Anif, Elsbethen und Puch,
- die **Saalach** in der Stadt Salzburg und Wals-Siezenheim,
- den **Plainbach** in Bergheim,
- die **Fischach** in Bergheim,
- die **Fuschler Ache** in Thalgau,
- die **Enns** in Flachau und
- die **Rauriser Ache, Hüttwinkl Ache und Seidlwinkl Ache** in Rauris

werden in der Zeit vom **5.5.2015** bis **1.6.2015**

- in den jeweiligen **Gemeindeämtern** (für die Gemeinden St. Georgen, Bürmoos, Lamprechtshausen, Dorfbeuern, Nußdorf, Göming, Bergheim, Anif, Elsbethen, Puch, Wals-Siezenheim, Thalgau, Flachau und Rauris),
- beim **Magistrat der Stadtgemeinde Salzburg**, Kanal- und Gewässeramt,
- beim **Stadtamt der Stadtgemeinde Oberndorf**, sowie
- beim **Amt der Salzburger Landesregierung**, Abteilung Wasser, Michael-Pacher-Straße 36, Zi. 1057 während den Amtsstunden öffentlich aufgelegt.

Es steht jedem frei, während dieser Zeit Einsicht in die

Gefahrenzonenpläne zu nehmen. Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zu den Gefahrenzonenplänen schriftlich Stellung zu nehmen.

Weiters können die Gefahrenzonenpläne ab **5.5.2015** auf der Homepage des Landes Salzburg unter der Adresse [www.salzburg.gv.at/gefahrenzonen](http://www.salzburg.gv.at/gefahrenzonen) als pdf-Dateien heruntergeladen werden.

Salzburg, am 13.04.2015

Für die Landesregierung Salzburg  
Dipl.-Ing. Robert Loizl, MAS MTD  
Referatsleiter Schutzwasserwirtschaft

Amt der Salzburger Landesregierung  
Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung

Kundmachung  
gemäß § 48 Apothekengesetz

Frau Dr. med. univ. **Andrea Mary Johanna KOTULLA-STAREK**, Ärztin für Allgemeinmedizin und Fachärztin für Anästhesiologie und Intensivmedizin, wohnhaft in 5163 Mattsee, Seewinkl 4/1 hat als Nachfolgerin von Frau Dr. med. univ. Annemarie Franziska Hermine GÖBL-HUBER ab 1. Juli 2015 um die Erteilung der gemäß § 29 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz),



RGBL. Nr. 5/1907 i.d.g.F., erforderlichen **Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke für den Berufssitz in der Gemeinde Berndorf bei Salzburg am Standort 5165 Berndorf bei Salzburg, Franz-Xaver-Gruber-Platz 1, politischer Bezirk Salzburg-Umgebung, angesucht.**

Die Inhaber öffentlicher Apotheken, welche den Bedarf an der Hausapotheke als nicht gegeben erachten, können gemäß § 48 i.V.m. § 53 Apothekengesetz, RGBL. Nr. 5/1907 i.d.g.F., allfällige Einsprüche gegen deren Errichtung innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen, vom Tage dieser Verlautbarung in der „Salzburger Landes-Zeitung“ an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung geltend machen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr berücksichtigt.

Salzburg, am 21.04.2015  
Für den Bezirkshauptmann  
Präauer

---

## VERLAUTBARUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 6

Zahl: 20611-2/170200/1965-2015

### Verlautbarung

Gemäß § 125 des Schifffahrtsgesetzes - SchFG idgF wird verlautbart, dass die Prüfungen für Schiffsführerpapente - 10 m und 20 m - Seen und Flüsse am 12.06. und 26.06.2015 beim Amt der Salzburger Landesregierung im **Gemeindeamt St. Gilgen, Mozartplatz 1, 5340 St. Gilgen, 2. Obergeschoss** stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens 1 Woche vor dem Prüfungstermin beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Referat 6/11, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg einzubringen.

Salzburg, am 03.02.2015  
Für den Landeshauptmann  
Ing. Norbert Wenger, MIM

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 4

Zahl: 20408-L/6/202-2015

### Stellenausschreibung

An den öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen des Landes Salzburg gelangen für das Schuljahr 2015/2016 voraussichtlich folgende Vertragslehrerstellen zur Besetzung:

#### 1. Schulstandort Bruck

Zwei VertragslehrerInnenstellen (Karenzvertretungen) für die Fachrichtung Landwirtschaft

#### 2. Schulstandort Tamsweg

Eine VertragslehrerInnenstelle (Karenzvertretung) für die Fachrichtung Landwirtschaft

#### Voraussetzungen:

Abgeschlossene Ausbildung an einer Höheren land- und forstwirtschaftlichen Schule oder eine gleichwertige Ausbildung und bis zum Beginn des Schuljahres 2015/2016 ein abgeschlossenes Bachelorstudium der Agrarpädagogik oder ein abgeschlossenes Studium an der Universität für Bodenkultur und bis zum Beginn des Schuljahres 2015/2016 eine abgeschlossene agrarpädagogische Ausbildung.

#### Anforderungen:

- Positive Einstellung zur Land- und Forstwirtschaft
- Engagement
- Teamfähigkeit
- Freude an der Arbeit mit jungen Menschen

#### Anmerkungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass die land- und forstwirtschaftlichen Schulen mit Internat geführt werden und somit Erzieherdienst zu leisten ist.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass im Fall der Aufnahme in den Dienstverträgen als Dienstort der gesamte Verwaltungsbereich des Landes Salzburg festgesetzt wird und dass das Beschäftigungsausmaß auf „je nach Bedarf“ lauten wird.

Im Salzburger Landesdienst werden Frauen besonders gefördert.

#### Entlohnung gem. Gehaltsgesetz 1956 idgF:

- Für Landesvertragslehrpersonen nach dem bisherigen Entlohnungsschema ist das Monatsentgelt abhängig von der Entlohnungsgruppe und der Verdienstzeitenanrechnung und beträgt bei Vollbeschäftigung mindestens mtl. brutto € 2.104,60, 14 x p.a.
- Im Falle einer Optierung zum neuen Landesver-

tragslehrpersonengesetz beträgt das Monatsentgelt, abhängig von der Vordienstzeitenanrechnung bei Vollbeschäftigung mindestens mtl. brutto € 2.420,-, 14 x p.a.

### **Bewerbungsfrist:**

Die Bewerbungen sind bis spätestens 25. Mai 2015 (Datum des Poststempels) an das Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 4/08 - Ländliche Entwicklung und Bildung, Postfach 527, 5010 Salzburg.

### **Nähere Auskünfte:**

- Landwirtschaftliche Fachschule Bruck, Bahnhofstraße 5, 5671 Bruck/Glstr.,
- Tel. 06545 7205-0, E-Mail: [post@lfs-bruck.at](mailto:post@lfs-bruck.at)
- Landwirtschaftliche Fachschule Tamsweg, Preberstraße 7, 5580 Tamsweg,
- Tel. 06474/71 26-0, E-Mail: [post@lfs-tamsweg.at](mailto:post@lfs-tamsweg.at)
- Herrn LSI Ing. Christoph Faistauer, MA, Tel. 0662 8042-3499,
- E-Mail: [christoph.faistauer@salzburg.gv.at](mailto:christoph.faistauer@salzburg.gv.at)

Dem Bewerbungsschreiben sind anzuschließen: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Lebenslauf und Lichtbild, ev. Heiratsurkunde, Nachweise der Ausbildung und sonstige Zeugnisse, Strafregisterauszug (kann nachgereicht werden).

Salzburg, am 16.04.2015  
Für die Landesregierung  
Dipl.-Päd. Ing. Christoph Faistauer, MA  
Landesschulinspektor

---

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 2

Zahl: 20203-A/3085/419-2015

Stellenausschreibung

Gemäß § 26 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LDG 1984, BGBl Nr. 302/1984, und § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966, BGBl Nr. 172/1966 in der jeweils geltenden Fassung, werden an den allgemeinbildenden Pflichtschulen des Landes Salzburg folgende Stellen ausgeschrieben:

### **SCHULLEITUNGSSTELLEN**

**Bezirk Salzburg-Stadt**  
VS Morzg

**Bezirk Hallein**  
HS Annaberg

Termine für allfällige Anhörungen werden vom Landesschulrat zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Gemäß § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

- LDG 1984 sowie § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966 i.V.m. § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984 erfolgen Ernennungen zu SchulleiterInnen sowie Übertragungen von Leitungsfunktionen zunächst auf einen Zeitraum von vier Jahren.

Als Grundlage für eine Bewerbung ist das entsprechend dafür vorgesehene Formular „Bewerbung um eine Schulleiterstelle“ zu verwenden, welches der Homepage der Abteilung 2 zu entnehmen ist.

Dieses Formular finden Sie unter:

<http://www.salzburg.gv.at/pdf-formulare-bf-w8702.pdf>

Auf die Möglichkeit einer ausführlichen Begründung des Ansuchens (sonstige Gründe für die Verleihung/Übertragung einer Schulleiterstelle, die im Gesetz nicht angeführt sind) wird hingewiesen. Leistungsfeststellungen, die mit Übernorm beurteilt wurden, sind gemeinsam mit den Bewerbungsansuchen zu übermitteln. Dasselbe gilt für Bewährungsberichte, die auf „sehr bewährt“ lauten.

Die vollständig ausgefüllten Ansuchen sind bis

**spätestens Dienstag, 19. Mai 2015**

dem Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 2, vorzulegen. Es können nur Ansuchen berücksichtigt werden, die spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist den Eingangsstempel des Amtes der Salzburger Landesregierung, der Stammschule, des zuständigen Schulamtes oder den Postaufgabestempel aufweisen.

Voraussetzung für die Bewerbung ist ein aufrechtes Dienstverhältnis als Landeslehrer/in oder Landesvertragslehrer/in an einer allgemeinbildenden Pflichtschule im Land Salzburg sowie ein Lehramtszeugnis für die ausgeschriebene Schulart bzw. ist für die Ernennung zur Leiterin/zum Leiter einer Polytechnischen Schule auch das Lehramt für die Hauptschule und Neue Mittelschule ausreichend.

Bei Landesvertragslehrer/innen erfolgt eine Übertragung der Leitungsfunktion im Rahmen des vertraglichen Dienstverhältnisses. Eine Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 3 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984 ist damit nicht verbunden.

---

Salzburg, am 23.04.2015  
Für die Landesregierung  
Carina Wojnicka

## FLÄCHENWIDMUNGEN

Gemeinde Anthering  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl. Nr.30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass die Gemeinde Anthering eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im **Bereich ‚Anpassung DKM - gesamtes Gemeindegebiet‘** beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb von vier Wochen - spätestens aber bis zum 2.6.2015 bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Anthering, am 13.04.2015  
Der Bürgermeister  
Ing. Johann Mühlbacher

Marktgemeinde Lofer  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Lofer für den **Bereich ‚Parkplatzerweiterung P3 und Richtigstellung der Schipistenfläche zwischen Talstation und Faistau‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 5.5.2015 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine

Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Lofer, am 17.04.2015  
Der Bürgermeister  
Norbert Meindl

Gemeinde Unternberg  
Kundmachung

1. Gemäß § 65 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf des Räumlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Unternberg samt Umweltbericht gem. § 5 ROG 2009 sechs Wochen lang beginnend ab dem 5.5.2015 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Innerhalb der Auflagefrist kann schriftlich zu diesem Entwurf Stellung genommen werden.

Unternberg, am 17.04.2015  
Der Bürgermeister  
Josef Wind

Gemeinde Wals-Siezenheim

Zahl: 031/20 - B-1047/3-2015

Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wals-Siezenheim für den **Bereich „Wals - Reithalle Kopeindgut“ (Brötzner Georg)**, vier Wochen lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29

Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Beginn der Kundmachungsfrist: **05.05.2015**  
Ende der Kundmachungsfrist: **02.06.2015**

Wals-Siezenheim, am 16.04.2015  
Der Bürgermeister  
Joachim Maislinger

---

Gemeinde Dorfgastein  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dorfgastein einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Unterberg-Berti‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 5.5.2015 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Dorfgastein, am 23.04.2015  
Der Bürgermeister  
Rudolf Trauner

---

Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau für den **Bereich ‚Holzbrückenweg - Treczner‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 5.5.2015 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Altenmarkt, am 23.04.2015  
Der Bürgermeister  
Rupert Winter

---

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2015

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
<b>2015</b>		
9	Freitag, 08. Mai 2015	Dienstag, 19. Mai 2015
10	Freitag, 22. Mai 2015	Dienstag, 02. Juni 2015
11	Freitag, 12. Juni 2015	Dienstag, 23. Juni 2015
12	Freitag, 26. Juni 2015	Dienstag, 07. Juli 2015
13	Freitag, 10. Juli 2015	Dienstag, 21. Juli 2015
14	Freitag, 24. Juli 2015	Dienstag, 04. August 2015
15	Freitag, 07. August 2015	Dienstag, 18. August 2015
16	Freitag, 21. August 2015	Dienstag, 01. September 2015
17	Freitag, 04. September 2015	Dienstag, 15. September 2015
18	Freitag, 18. September 2015	Dienstag, 29. September 2015
19	Freitag, 02. Oktober 2015	Dienstag, 13. Oktober 2015
20	Freitag, 16. Oktober 2015	Dienstag, 27. Oktober 2015
21	Freitag, 30. Oktober 2015	Dienstag, 10. November 2015
22	Freitag, 13. November 2015	Dienstag, 24. November 2015
23	Freitag, 27. November 2015	Mittwoch, 09. Dezember 2015
24	Freitag, 11. Dezember 2015	Dienstag, 22. Dezember 2015
<b>2016</b>		
1	Freitag, 08. Jänner 2016	Dienstag, 19. Jänner 2016

**Impressum**

*Medieninhaber:* Land Salzburg | *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.<sup>a</sup> Karin Gföllner | *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich):* Corinna Schorn | Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2417 | *E-Mail:* [landesmedienzentrum@salzburg.gv.at](mailto:landesmedienzentrum@salzburg.gv.at) | *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg

**Offenlegung gem. §25 Mediengesetz**

*Medieninhaber:* Land Salzburg (100%) | *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs